

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2014

Nr. 2014/2004

Spitalliste des Kantons Solothurn; Ergänzung des Leistungsauftrags der Pallas Kliniken AG ab 1. Januar 2015

1. Ausgangslage

Die Pallas Kliniken AG (damals noch unter dem Namen Klinik Pallas AG) hatte gemäss der bis Ende 2011 gültigen Spitalliste einen Leistungsauftrag für die Orthopädie (vgl. RRB Nr. 2004/2606 vom 21. Dezember 2004). Mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 (RRB Nr. 2011/2607) nahm der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Pallas Kliniken AG auf die gemäss den neuen gesetzlichen Anforderungen erstellte neue Spitalliste auf und erteilte ihr für verschiedene Leistungsgruppen im Bereich Akutsomatik einen Leistungsauftrag. Für die Orthopädie wurde vorerst kein Leistungsauftrag erteilt, weil die Pallas Kliniken AG ab 1. Januar 2012 vorübergehend von sich aus darauf verzichtete.

Mit Schreiben vom 3. November 2014 hat die Pallas Kliniken AG um die Wiedererteilung eines Leistungsauftrags für die Leistungsgruppen Orthopädie (BEW 2) und Arthroskopie des Knies (BEW 5) ersucht. Nach eigenen Angaben erfüllt die Pallas Kliniken AG die Anforderungen des Leistungsgruppenkonzepts der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich an die genannten Leistungsgruppen.

2. Erwägungen

Gemäss Krankenversicherungsgesetz sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte Spitalversorgung sicherzustellen (Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG; SR 832.10). Dazu erstellen sie eine nach Kategorien gegliederte Spitalliste (Art. 39 Abs. 1 lit. d und e KVG). Auf der Spitalliste sind jene inner- und ausserkantonale Einrichtungen aufgeführt, welche notwendig sind, um das für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner erforderliche stationäre Angebot sicherzustellen (Art. 58 ff. Krankenversicherungsverordnung, KVV; SR 821.102). Jedem Listenspital wird ein Leistungsauftrag erteilt (Art. 58e Abs. 3 KVV). Zudem wird auf der Spitalliste für jedes Spital das dem Leistungsauftrag entsprechende Leistungsspektrum aufgeführt (Art. 58e Abs. 2 KVV).

Im Rahmen der Nordwestschweizer Spitalversorgungsplanung (Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn) wurde der Bericht „Spitalplanung 2012 - Versorgungsbericht Kanton Solothurn“ erstellt. Zudem erfolgte eine Bedarfsanalyse für die Jahre 2015 und 2020 unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung für das Bürgerspital Solothurn. Der Regierungsrat hat am 24. Januar 2011 von den beiden Berichten Kenntnis genommen und das Departement des Innern (Gesundheitsamt) beauftragt, auf der Basis der beiden Berichte die Spitalliste des Kantons Solothurn zu erarbeiten (RRB Nr. 2011/167).

Grundlage für die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste ist der quantitative Bedarf gemäss Versorgungsplanung (§ 3^{bis} Abs. 1 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004, SpiG; BGS 817.11). Damit ein Spital für die Versorgung der Solothurner Bevölkerung relevant ist, muss es dem Bedarf gemäss Versorgungsplanung entsprechen und zudem einen bestimmten Anteil an Solothurner Pa-

tientinnen und Patienten gesamthaft und pro Leistungsgruppe erreichen (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116). Massgebend ist ein Anteil von mindestens 5% an den Solothurner Patientinnen und Patienten (RRB Nr. 2011/2607 vom 13. Dezember 2011).

Bei der Erstellung der seit 1. Januar 2012 gültigen Spitalliste wurde zunächst auf die quantitative Relevanz einer Einrichtung für die Versorgung der Solothurner Bevölkerung abgestellt (Anteil von mindestens 5% an den Solothurner Patientinnen und Patienten). Für jene medizinischen Leistungen, die damit spitallistenmässig noch nicht abgedeckt waren, wurde die Spitalliste gemäss dem Kriterium „Zugang zu medizinischen Leistungen / Erreichbarkeit“ um weitere Einrichtungen mit entsprechendem Leistungsspektrum ergänzt (RRB Nr. 2011/2607, Ziffer 3.5). Der Anteil der Pallas Kliniken AG an den Solothurner Patientinnen und Patienten betrug mit 1,0% weniger als 5%. Die Pallas Kliniken AG wurde jedoch aufgrund ihres Leistungsspektrums im Bereich der Ophthalmologie auf die Spitalliste aufgenommen.

Die Pallas Kliniken AG hat im Jahr 2012 gemäss medizinischer Statistik des Bundesamtes für Statistik insgesamt 513 Solothurner Patientinnen und Patienten stationär behandelt. Dies entspricht einem Anteil von 1,3%. Der Versorgungsanteil der Pallas Kliniken AG beträgt somit weniger als 5%. Eine Ergänzung der Spitalliste nach dem Kriterium „Zugang zu medizinischen Leistungen / Erreichbarkeit“ um weitere Einrichtungen mit entsprechendem Leistungsspektrum ist nicht erforderlich, da die Leistungsgruppen BEW 2 und BEW 5 spitallistenmässig durch mehrere Leistungserbringer der Nordwestschweiz abgedeckt werden. Weil die Pallas Kliniken AG 2011 auf den Leistungsauftrag für die Orthopädie lediglich vorübergehend verzichtet hat, wird dem Gesuch um Wiedererteilung eines Leistungsauftrags für die Leistungsgruppen Orthopädie (BEW 2) und Arthroskopie des Knies (BEW 5) nach dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprochen.

3. Beschluss

Der Pallas Kliniken AG wird ein Leistungsauftrag für die Leistungsgruppen Orthopädie (BEW 2) und Arthroskopie des Knies (BEW 5) erteilt.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, PB, CL

Pallas Kliniken AG, Louis-Giroud-Strasse 20, 4600 Olten (Einschreiben)

Tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn

KPT Krankenkasse AG, Postfach 8624, 3001 Bern (für die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT)

Assura Kranken- und Unfallversicherung, Av. C-F Ramuz 70, 1009 Pully (für die Einkaufsgemeinschaft Assura/Supra)